

Fallen Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung (GewO) unter die Verordnung (EU) 2019/2088) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (Offenlegungsverordnung) oder sind sie über die in Deutschland umgesetzte fakultative Ausnahme in Artikel 3, MiFID II von der Offenlegungsverordnung ausgenommen?

Einschätzung:

Da Finanzanlagevermittler gem. § 34 Abs. 1 GewO innerhalb der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG tätig sein müssen, sind sie kein Finanzdienstleistungsinstitut und mithin auch kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen/keine Wertpapierfirma. Somit sind sie nicht Adressat der OffenlegungsVO.

Wertpapierfirmen fallen u.E. wegen des Verweises in Art. 2 Abs. 5 OffenlegungsVO nur dann unter die Verordnung, wenn sie die Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 MiFID II erfüllen. Für diese gilt jedoch die in Art. 17 Abs. 1 OffenlegungsVO verankerte Ausnahmeregelung, da DE nicht von der „Ausnahme der Ausnahme“ nach Abs. 2 Gebrauch macht.